



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Kleiberit SE & Co. KG betreibt an ihrem Standort in Weingarten mehrere Anlagen zur Herstellung von verschiedenen Klebstoffen (Flüssigkleber, Schmelzkleber, Polyurethan-Schmelzkleber und Weißleime). Hergestellt und weltweit versendet werden Klebstoffe für das Holz- und kunststoffverarbeitende Handwerk, die Holz- und Möbelindustrie, die Bauindustrie, die Automotive-Industrie, die Textilindustrie sowie die papierverarbeitende Industrie. Hierzu werden verschiedene Ausgangsstoffe unter anderem gelagert, abgewogen, gemischt, durch chemische Reaktionen vernetzt und abgefüllt. Anschließend werden die hergestellten Klebstoffe bis zum Versand gelagert.

Die Lagerung der Ausgangs- und Klebstoffe erfolgt bisher im A1-Lager mit einer Lagerkapazität von 98 m³. Das bisherige A1-Lager soll durch fünf Lagercontainer mit einer Lagerkapazität von 60 m³ ersetzt werden. Die Lagercontainer sollen am südwestlichen Rand des Betriebsgeländes errichtet werden.

Die geplanten Änderungen und die dazugehörige Anlagenperipherie befinden sich hinsichtlich Errichtung und Betrieb auf dem bestehenden Betriebsgelände der Firma Kleiberit SE & Co. KG.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Anlage 3 des UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die geplante Errichtung des Lagers für entzündbare Flüssigkeiten führt zu keinen relevanten Umweltverschmutzungen oder Belästigungen. Das Lager für entzündbare Flüssigkeiten verursacht keine neuen Emissionen von Luftschadstoffen und führt auch nicht zu einer Erhöhung oder Änderung der Zusammensetzung der Abwasser- und Abfallmenge. Zudem werden keine weiteren Pflanzen oder Biotope zerstört, da die Lagercontainer auf einer bereits versiegelten Fläche errichtet werden, also keine neuen Flächen beansprucht werden. Die wassergefährdenden Stoffe werden in gefahrtrechtlich zugelassenen Behältern gelagert. Zusätzlich sind Rückhalteeinrichtungen vorhanden. Es können daher negative Auswirkungen auf das Grundwasser und Oberflächengewässer sowie den Boden ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 19.12.2023

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.1